

TOP 11, Anlage

TOP 11, Anlage Antrag an die Mitgliederversammlung vom 12.09.2026 zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung:

§ 4 Nr. 5

Mitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres der satzungsmäßigen Verpflichtung (§ 3 Nr. 6. Vereinssatzung) zur ehrenamtlichen Unterstützung nicht vollständig nachkommen, wird im darauffolgenden Kalenderjahr, jeweils zum 15. Januar, ein zusätzlicher Beitrag in Rechnung gestellt.

Die Höhe des zusätzlichen Beitrags entspricht dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn je nicht geleisteter voller Stunde. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Die jeweils geltende Höhe des gesetzlichen Mindestlohns kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingesehen werden.